

# **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal**

**Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG), des § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 19.12.2012 für das Gebiet der Gemeinde Seevetal folgende Verordnung erlassen.**

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie
  - a) die Fahrbahn;
  - b) die Gehwege;
  - c) die Radwege;
  - d) die amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwege;
  - e) die Fußgängerüberwege;
  - f) die Gossen und Straßeneinläufe;
  - g) die Parkspuren und Parkplätze;
  - h) Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Nds. StrG),
  - i) der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter.
- (3) Die Straßenbestandteile sind im einzelnen wie folgt definiert:
  - a) Die Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen dient.
  - b) Der Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die Straßenräume der Straßen (Bankette), die nicht erhöht oder nur leicht oder nicht befestigt sind.
  - c) Der Radweg ist der Teil der Straße, der dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
  - d) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege sind für das Überqueren der Fahrbahnen durch Fußgänger besonders gekennzeichnete Fahrbahnstellen.
  - e) Fußgängerüberwege sind die für das Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger notwendigen Fahrbahnstellen im Einmündungsbereich von Straßen.
  - f) Gossen und Straßeneinläufe sind die Teile der Straße, die der Ableitung und Abführung des Oberflächenwassers dienen.
  - g) Parkspuren und Parkplätze sind die für den ruhenden Verkehr neben den Fahrbahnen oder auf besonderen Plätzen eingerichteten und gekennzeichneten Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.
  - h) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden sind neben der Fahrbahn angeordnete Flächen, die weder Gehwege, Radwege noch Parkspuren und Gossen sind.

## **§ 2 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
  - a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier und anderem Unrat sowie das Entfernen von Fremdkörpern,
  - b) das Beseitigen von Gras und Wildkraut auf den Geh- und Radwegen,
  - c) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe i).
- (2) Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe und Schächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 3 Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst auch die Reinigung der Straßeneinläufe.
- (2) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung aufgrund des § 5 der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung für einzelne Straßenbestandteile obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich für die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bei Bedarf unverzüglich, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen sowie Parkspuren und Parkplätze reinigt, nur auf die Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden, Fußgängerverbindungswege und je einen 1,50 m breiten Streifen vor den Grundstücken in den durch Zeichen 274.1/274.2 zu § 41 STVO gekennzeichneten Bereichen ohne markierte Fahrbahn sowie in den durch Zeichen 325/326 zu § 42 STVO gekennzeichneten Bereichen.
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Straßeneinläufe, die Parkspuren und Parkplätze bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

## **§ 4 Umfang der Winterwartung**

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung umfasst insbesondere:
  - a) die Räumung von Schnee und Eis,

- b) bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege einschließlich der amtlich gekennzeichneten [§ 1 Abs. 3, d),e)] und der verkehrsbedeutenden und gefährlichen Fahrbahnstellen sowie Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr. (vgl. Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung)
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen und Straßeneinläufe der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 5 Inhalt der Winterwartung**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, die Fahrbahnen der verkehrsbedeutenden und gefährlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Die Räumpflicht besteht werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (2) Die Gossen, Straßeneinläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Im Regelfall sind zu räumen:
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
  - aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m. Das gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen;
  - ab) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - ac) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
  - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (6) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Gossen und Straßeneinläufe sind von Schnee und Eis zu säubern, um den Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- (9) Soweit die Gemeinde die Winterwartung auf Grund des § 7 Abs. 3, 5 der Straßenreinigungssatzung und für die in Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen für einzelne Straßenbestandteile übernommen hat, führt sie diese durch.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 und § 3 Absatz 1, 3 und 4, § 4 und § 5 Absatz 1-5 und Absatz 7 und 8 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt längstens bis zum 31.12.2033.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal vom 24.09.2002 außer Kraft.

Seevetal, den 19.12.2012

---

Schwarz  
Bürgermeister